

## Amtsgericht St. Goar - Seeschiffsregister -

### **Merkblatt**

Jede **Änderung** der im Schiffsregister eingetragenen Angaben ist unverzüglich dem Amtsgericht St. Goar -Seeschiffsregister- schriftlich mitzuteilen und die Eintragung der Änderung zu beantragen.

Dem Antrag sind stets die Schiffspapiere (Schiffszertifikat, beglaubigter Auszug daraus, Schiffsmessbrief) beizufügen.

Solche Änderungen sind z.B.:

#### **Namensänderung**

Die Umbenennung des Schiffes ist schriftlich dem Registergericht mitzuteilen und formlos an Eides Statt zu versichern.

Für die Namensänderung ist rechtzeitig vorher eine Anzeige an das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie als Flaggenbehörde erforderlich, die auch durch das Registergericht erfolgen kann. Nach der Anzeige erfolgt die Eintragung der Namensänderung im Schiffsregister.

#### **Heimathafenverlegung**

Diese ist ebenfalls schriftlich anzumelden und formlos an Eides Statt zu versichern. Liegt der neue Heimathafen außerhalb des Bezirks des Seeschiffsregisters St. Goar (= Rheinland-Pfalz), werden die Akten dem nunmehr zuständigen Schiffsregistergericht übersandt. Dieses Gericht erteilt dann ein neues Schiffszertifikat, das bisherige wird eingezogen.

#### **Eigentumswechsel (Inland)**

Das Eigentum an eingetragenen Seeschiffen geht durch Einigung des bisherigen Eigentümers mit dem Erwerb über. Für das Verfahren zur Berichtigung des Seeschiffsregisters besteht aber Urkundenzwang. Erforderlich zur Eintragung eines neuen Eigentümers ist daher:

- 1.) eine notariell beglaubigte Bewilligung -d.h., der bisherige Eigentümer erklärt schriftlich, dass das Eigentum an dem Schiff auf den Erwerber übergegangen ist und dass er die Berichtigung des Seeschiffsregisters hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse bewilligt. Seine Unterschrift unter dieser Erklärung ist von einem Notar zu beglaubigen.
- 2.) Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit durch Vorlage von Pass oder Personalausweis in Original oder beglaubigter Ablichtung oder Meldebescheinigung mit Angabe der Staatsangehörigkeit.
- 3.) Der Kaufvertrag.
- 4.) Der schriftliche Antrag auf Eintragung der Eigentumsänderung vom Erwerber.

### **Eigentumswechsel (Ausland)**

Wurde das Schiff an einen Ausländer verkauft, ist der Kaufvertrag und ein notariell beglaubigter (Unterschriftsbeglaubigung) Antrag des eingetragenen Eigentümers auf Löschung der Eintragung des Schiffes hier einzureichen. Auf Antrag kann darüber eine Lösungsbescheinigung erteilt werden.

### **Löschung einer Schiffshypothek**

Soll eine Schiffshypothek gelöscht werden, muss eine Lösungsbewilligung des eingetragenen Gläubigers und die Zustimmungserklärung des Eigentümers in öffentlich beglaubigter Form (Unterschriftsbeglaubigung) vorgelegt werden.

#### **Anschriften:**

Vermessungs- und Flaggenbehörde:

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie  
Bernhard-Nocht-Straße 78  
20359 Hamburg  
-Tel.: 040/31 90-1

Seeschiffsregister für Heimathäfen in Rheinland-Pfalz:

Amtsgericht  
-Seeschiffsregister-  
Bismarckweg 3-4  
56329 St. Goar

-Tel.: 06741/910-258 (Frau Mühleis/ Geschäftsstelle) oder  
-Tel.: 06741/910-254; email: [david.spormann@ko.jm.rlp.de](mailto:david.spormann@ko.jm.rlp.de) (Herr Spormann/ Rechtspfleger)